





Ink.



181

**S**ämtliche Herren Stände von der im Meißni-  
schen Grentz einbezirkten Ritterschafft / auch  
Aembter und Städte / ersehen aus dem an uns  
ergangenen und hiernächst angedruckten Gnä-  
digsten Befehl mit mehrern / auff was masse  
die in verwichenen Jahre gestandene Extraor-  
dinar-Verwilligung an Pfennigen und Qvaternern auch  
nunmehr in gegenwärtigen 1692. Jahre continuiret wer-  
den solle.

Deme nun zu gehorsambster Folge / übersenden Wir  
zu bedürffender Nachricht / nicht nur überschon verfallenen  
ersten / sondern auch zugleich alle übrige Pfennigsteuer-Ter-  
mine / gewöhnliche Exemplaria, mit dem erinnern / die Gel-  
der binnen gesetzter vierzehentägigen Frist an guten tüch-  
tigen / denen ausgegangenen Mandaten und Beordnungen  
gemässen Münz-Sorten / von ihren untergebenen Contri-  
buenten einzufordern und gehörig zu lieffern / in Verblei-  
bung dessen aber wieder die säumigen mit der anbefohlenen  
unnachlässigen Execution verfahren / oder die Reste der Mi-  
liz zu ihrer eigenen Einbringung ausgestellt werden dürf-  
ten. Worbey noch lezlich zu derer Contribuenten Nach-  
richt mit angehänget wird / daß die Executores nicht bey  
denen Gerichts-Herren / Beamten oder Einnehmern / wenn  
sie Restanten anzugeben haben / beständig liegen bleiben / son-  
dern vielmehr die Restanten vermittelst würcklicher Einle-  
gung zur Zahlung anhalten sollen / alles nach mehreren Inn-  
halt obangezogenen gnädigsten Befehls. Denenselben aber  
bleiben wir zu dienst-freundlicher Willfährigkeit iederzeit bey-  
gethan. Signatum Dresden / am 25. Januarii, 1692.

Meißnischen Grentzes verordnete  
Steuer-Einnehmer

Hanns Heinrich von Schönberg

und

Der Rath zu Dresden.

Von



**V**on Gottes Gnaden / Johann  
Georg der Vierdte / Herzog zu Sachsen / Jülich /  
Gleve und Berg / auch Engern und Westphalen / 2c.  
Chur - Fürst 2c.

**W**ir Ester und Liebe Betreue. Es wei-  
sen die letztern bey Lebzeit unsers in GOTT  
Hochseelig ruhenden Herrn Vaters Gnaden  
allhier gehaltenen Convent- Tags- Handlung-  
gen / auff was maasse die in verwichenen Jah-  
re gestandene extraordinar- Verwilligung an 20<sup>r</sup>. Pfenni-  
gen und 24. Quaternern auch numehr in gegenwärtigen  
1692. Jahre continuiret werden solle.

Weil nun hieran mit Einbringung des schon verfallenen  
ersten Termins der Anfang ungesäumt zu machen nöthig  
seyn will.

Als ist Unser gnädigstes Begehren / ihr wollet nicht allein  
diesen erstern / sondern auch zugleich alle übrige beykommend  
verzeichnete Pfennig- Steuer- Termine mit Austheilung de-  
rer zu solchem Ende angebundenen gewöhnlichen Anzahl  
Exemplarien / an die sämtliche in euern Creysbezirkte Rit-  
terschaft auch Aemter und Stadte bald nach Verlesung die-  
ses / hergebrachter massen ausschreiben / und erinnern / daß sel-  
bige die Gelder binnen gesetzter Bierzehentägigen Frist an  
guten rüchtigen / denen ausgegangenen Mandaten und Ver-  
ordnungen gemässen Münz- Sorten von ihren untergebe-  
nen Contribuenten einfordern und gehörig liefern sollen /  
in Verbleibung dessen aber habt ihr mit execution wieder  
die Säumigen unnachlässig zu verfahren / oder die Reste der  
Miliz zu ihrer eigenen Einbringung auszustellen / sofort das  
Einkommende an Gelde oder bezahlten Anweisungen in die  
Ober- Einnahme gehörig zu verrechnen / euere Creys- Auszü-  
ge

1692



ge binnen halbjähriger Frist nach ieglichen Termine/vormahls  
unterm 6. Februarii 1688. ergangenen Ausschreiben zu fol-  
ge in eben dergleichen Form/wie daselbst angeordnet worden/  
zu schliessen und zu übergeben/auch mit denen noch rückständi-  
gen/worunter nicht weniger die Stück Rechnungen bis mit  
Anno 1687. verstanden werden/jüngsten am 3. Novembris  
leztlin/ergangenen Poenal-Beschliche gemees/bey Ver-  
meidung der Execution genau nachzusehen habt.

Und weil Klagen eingelauffen/das die Executores mit  
ihren Gebühren die Restanten noch immerfort wieder die  
Ordonnance ungeziemend übersehen.

So wollet ihr nicht allein ihnen bey der Abfertigung  
scharff einbinden/sondern es auch dem Ausschreiben zu derer  
Contribuenten Nachricht mit anhängen/das sie nicht  
beym Gerichts-Herrn/Beambten oder Einnehmer/wenn  
er Restanten anzugeben hat/beständig liegen bleiben/noch sich  
allda blosser Dinges angeben/dann so bald wieder fortgehen/  
nach etlichen Tagen zurück kommen/und ihre Gebühr auff al-  
le diese Tage/welche sie aussen gewesen/fordern/sondern viel-  
mehr die Restanten/ und zwar einen nach den andern/ver-  
mittelst würcklicher Einlegung zur Zahlung anhalten/wenn  
der Executores mehr als einer/solchenfalls selbige sich un-  
ter die Restanten eintheilen/und bis die schuldige Zahlung er-  
folget/von ihnen nicht abweichen sollen. An dem allen ge-  
schiehet unser Meynung/ Datum Dresden am 11. Januarii  
Anno 1692.

**Friedrich Adolph von Haugwitz.**

An die verordnete Einnehmere der Land- und  
Franck-Steuer in Meißnischen Creyß.

**Joh. Balth. Grolig/ S.**

Præf. am. 25 Jan. 1692.







Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317







**S**ämtliche Herren Stände von der im Meißni-  
 schen Grenß einbezirkten Ritterschafft / auch  
 Aembter und Städte / ersehen aus dem an uns  
 ergangenen und hiernechst angedruckten Gnä-  
 dlichen Befehl mit mehrern / auff was masse  
 henen Jahre gestandene Extraor-  
 dinarischen Pfennigen und Qvaternern auch  
 den 1692. Jahre continuiret wer-

ambster Folge / übersenden Wir  
 / nicht nur über schon verfallenen  
 reich alle übrige Pfennigsteuer-Ex-  
 plaria, mit dem erinnern / die Gel-  
 dehentägigen Frist an guten tüch-  
 en Mandaten und Beordnungen  
 von ihren untergebenen Contri-  
 buten gehörig zu lieffern / in Verbleib  
 die säumigen mit der anbefohlenen  
 verfahren / oder die Reste der Mi-  
 nungung ausgestellt werden dürf-  
 zu derer Contribuenten Nach-  
 / daß die Executores nicht bey  
 eambten oder Einnehmern / wenn  
 ben / beständig liegen bleiben / son-  
 en vermittelt würcklicher Einle-  
 sollen / alles nach mehrern Inn-  
 sten Befehls. Denenselben aber  
 licher Willfährigkeit iederzeit bey-  
 den / am 25. Januarii, 1692.

rdnete  
 Heinrich von Schönberg  
 und  
 Der Rath zu Dresden.  
 Von

